



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 5/2015

Düsseldorf, den 9. März 2015

Seite 1 Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.02.2015

Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.02.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007, zuletzt geändert am 16.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 2 wird „29. April 2003 (GV.NRW Seite 252)“ durch „05. Juli 2011 (GV.NRW Seite 338)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 49 Abs. 7 HG“ durch „§ 49 Abs. 6 HG“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

„(4) Abweichend von § 49 Abs. 6 Satz 1 bis 3 HG kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang bereits dann erfolgen, wenn die Eignung nach Maßgabe einer Ordnung der Fakultät insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.

Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.

(5) Die Einschreibung in Teilzeit gemäß § 48 Abs. 8 HG kann nur erfolgen, wenn in einer Ordnung der Fakultät Regelungen gemäß § 62 a Abs. 3 HG (individualisierte Regelstudienzeit) für den betreffenden Studiengang getroffen worden sind. Vorausgesetzt ist der Nachweis über die Teilnahme an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten individuellen Fachstudienberatung.“
 - c) Absatz 9 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 10.
 - d) In Absatz 10 wird „§ 49 Abs. 6 HG“ ersetzt durch „§ 49 Abs. 4 HG“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird „im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang“ ersetzt durch „durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und auf den Internet-Seiten der Studierenden- und Prüfungsverwaltung“.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 tritt als Korrektur „Nrn.“ an die Stelle von „Nm.“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für Einschreibungen ab dem Sommersemester 2015.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.02.2015

Düsseldorf, den 17.02.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. jur.)